

Antrag zur Weiterentwicklung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt

Antrag

Zur Weiterentwicklung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt beantragt der Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V.:

- Die tatsächliche Betreuungszeit wird, wie bisher, unabhängig vom Alter des Kindes mit 6,00€/h gefördert (Förderungsleistung und Sachaufwand).
- Für Betreuungsverhältnisse, deren Betreuungspersonen nach dem jeweils aktuellen Qualifizierungskonzept grundqualifiziert sind und in den Folgejahren bis zum 30.11. des Vorjahres an den vorgesehenen jährlichen Fortbildungen teilgenommen haben, erhalten unabhängig von den vereinbarten Betreuungsstunden pro Betreuungsverhältnis 30 Euro als Sockelbetrag.
- Kinder mit Betreuungsmehraufwand, aufgrund einer festgestellten Behinderung, werden wie bisher mit zusätzlich zwei Euro/Stunde gefördert. Diese Regelung wird auf Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand ausgeweitet.
- Bei Übernachtungen wird die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 des Folgetages mit vier Stunden gefördert.
- Randzeiten, morgens vor 08:00 Uhr und abends nach 17:00 werden in einem ersten Schritt zusätzlich mit einem Euro gefördert.

Begründung:

„In der sozialrechtlichen Fachliteratur gibt es einen breiten Konsens dahingehend, dass die Abwicklung von rechtsanspruchsgestützten Leistungen im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses erfolgt und damit die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sind, die Kosten für die erbrachte Leistung zu übernehmen bzw. zu erstatten. Eine Förderungsfinanzierung, die den Einsatz von Eigenmitteln fordert, ist mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar. Sie stellt zudem eine Hürde für das Engagement freier Träger dar, untergräbt die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe für ein bedarfsgerechtes Angebot und engt das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Personen ein.“

Die Kindertagespflege wurde mit Blick auf die Betreuung der unter Dreijährigen gesetzlich gerahmt und ebenfalls ausgebaut; sie lässt nach und nach ihre nachbarschaftlich-ehrenamtliche Herkunft hinter sich und bewegt sich immer deutlicher in Richtung auf eine existenzsichernde berufliche Tätigkeit der Tagespflegepersonen.

Die Betreuungsumfänge nehmen zu; ganztägige und flexibel auch Randzeiten des Tages abdeckende Betreuungsmodelle werden stärker nachgefragt.“

Antrag zur Weiterentwicklung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt

(Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung Prof. Dr. Dr.
h. c. Reinhard Wiesner)

Rechtliche Zuständigkeit:

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. (SGB 8 §23, 2a))

Es ist in erster Linie Sache der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie vorgehen wollen, um dieses sozialpolitische Ziel umzusetzen. Diese Entscheidung enthält auch gestaltende Elemente.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung von Tagespflegepersonen über einen der gerichtlichen Kontrolle nur beschränkt zugänglichen Beurteilungsspielraum.
(BVerwG, Urteil vom 25.01.2018 - 5 C 18.16 [ECLI:DE: BVerwG:2018:250118U5C18.16.0])

Finanzielle Auswirkung:

Aktuell werden monatlich ca. 400 Betreuungsverhältnisse mit einem Betreuungsumfang von ca. 25.000 Stunden gefördert. Bei einer generellen Erhöhung um 0,50€/h ergeben sich für den Landkreis Mehrausgaben von ca. 12.500 Euro. Bei der Einführung eines von den Betreuungsstunden unabhängigen Festbetrages von 30 Euro / Betreuungsverhältnisses entstehen Mehrausgaben in Höhe von ca. 12.000€.

Von den 25.000 geförderten Betreuungsstunden entfallen 9.000 bis 10.000 auf die 220 Kinder Ü3 und 15.000 bis 16.000 Stunden auf 180 Kinder U3. Im Schnitt wird jedes Kind mit ca. 62,5h/Monat in Kindertagespflege gefördert.

Für die Ü3 Betreuung will sich das Land Baden-Württemberg mit 0,50€ je Stunde beteiligen, was in der Summe ca. 4.500€ - 5.000€/Monat ausmacht. Bei den Ausgaben für die U3 Betreuung beteiligt sich das Land über den FAG mit 68% was in der Summe knapp 10.000€/Monat bedeutet. Damit werden die Mehrausgaben des Kreises in Höhe von ca. 12.000€ durch das Land mit ca. 14.000€ gegenfinanziert.

Antrag zur Weiterentwicklung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt

Aufsplittung der laufenden Geldleistung in einen vom Betreuungsumfang unabhängigen und einen von den Betreuungsstunden abhängigen Betrag:

Die Steinbeis Angewandte Systemanalyse GmbH (STASA), Schönbergstraße 15, D-70599 Stuttgart hat im Auftrag des Landesverbandes Kindertagespflege e.V. im Frühjahr 2018 in einer für Baden-Württemberg repräsentativen Studie die Einkommenssituation von selbstständig tätigen Tagespflegepersonen untersucht und schlägt folgende Optimierungsmöglichkeiten vor:

„Die generelle Anhebung der laufenden Geldleistungen hätte jedoch immer noch zur Folge, dass für einen großen Teil der Tagespflegepersonen das Betreuungsentgelt pro Stunde deutlich unter dem Mindestlohn liegen würde. Um die Ungleichheiten in der Einkommenssituation der selbstständigen Tagespflegepersonen abzumildern, müsste die laufende Geldleistung zumindest teilweise von der Betreuungszeit entkoppelt werden. Dies kann zum Beispiel durch Einführung eines zusätzlichen Sockelbetrags für die ersten beiden betreuten Kinder erfolgen. Hierbei wird jedoch empfohlen, auch weiterhin den Großteil der Bezahlung leistungsabhängig zu gestalten, wie die auch gängige Praxis in der Rechtsprechung ist [Münder2017].

Eine Pauschalabrechnung nach Stundenintervallen (vgl. z.B. sowie den Empfehlungen anderer Studien entspricht [SellKukula2013] wird aufgrund der komplexen Berechnungsmethodik, die unter anderem eine Berechnung eines transparenten Durchschnittsstundensatzes erschwert, nicht empfohlen“

Bindung der Förderleistung an die Qualifizierung:

In dem Qualifizierungskonzept sind auch praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr vorgesehen.

(Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege))

Der Deutsche Verein schlägt vor, eine Regelung zu finden, die Kindertagespflegepersonen zu einer Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten verpflichtet, z.B. in § 23 SGB VIII, oder einen Gesetzesvorbehalt zu formulieren, dass diese durch Landesrecht oder durch den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Satzungen vorgeschrieben werden kann. Die bundesrechtlich bestehende Gesetzeslücke, kann nicht durch eine regionale oder lokale Verpflichtung umgangen werden.

Eine andere Möglichkeit ist die Schaffung eines Anreizsystems über den Weg einer höheren fiskalischen Anrechnung beim Anerkennungsbetrag zur Förderungsleistung und bezahlter betreuungsfreier Tage für Fort- und Weiterbildungen. Unabhängig davon empfiehlt der Deutsche Verein, dass der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sicherstellt, dass den Kindertagespflegepersonen durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen kein Verdienstausschlag entsteht.

Antrag zur Weiterentwicklung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt

(Empfehlungen des DV zur Sicherung und Weiterentwicklung der KTP (DV 32/16) vom 15. Mai 2018)

Die Möglichkeit der Bindung der Förderleistung an die Qualifizierung ergibt sich auch aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Höhe der laufenden Geldleistung vom Januar dieses Jahres.

Außerdem muss die Höhe des Anerkennungsbetrages die in § 23 Abs. 2a Satz 3 SGB VIII aufgezählten Parameter berücksichtigen, d.h. den zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder hinreichend abbilden. Des Weiteren muss die Höhe des Anerkennungsbetrages der Qualifikation von Tagespflegepersonen angemessen Rechnung tragen. Das folgt bereits aus der binnensystematischen Betrachtung des § 23 SGB VIII. Denn nach dessen Absatz 1 setzt die Gewährung des Anerkennungsbetrages die Geeignetheit der Tagespflegeperson voraus. Sie ist gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII zu bejahen, wenn sich die Tagespflegeperson durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Dass das Gesetz die beschriebene Qualifikation der Tagespflegeperson ausdrücklich fordert, spricht dafür, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sie auch bei der Ausgestaltung des Anerkennungsbetrages in Rechnung zu stellen haben. Die Gesetzesmaterialien und die daraus ermittelte allgemeine Zielsetzung des § 23 SGB VIII bekräftigen diesen Befund (vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 2, 14 und 15). (vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 2, 14 und 15). (BVerwG, Urteil vom 25.01.2018 - 5 C 18.16 [ECLI:DE:BVerwG:2018:250118U5C18.16.0])

Mit der Forderung die Höhe der Förderleistung an die Qualifizierung zu binden, verdeutlichen wir, dass uns die Qualität der Kindertagespflege wichtig ist und dazu Qualifizierung und Fortbildung absolut notwendig sind.

Bessere Honorierung bei der Förderung von Kindern mit Behinderung/zusätzlichem Förderbedarf

Die Begründung ergibt sich bereits aus dem Gesetz, wonach der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen ist. Im Landkreis Freudenstadt wird dies bereits für Kinder mit festgestellter Behinderung umgesetzt! Kinder mit besonderem Förderbedarf, bei denen keine Behinderung festgestellt ist, werden in Kindertagespflege nicht zusätzlich gefördert. In Betreuungseinrichtungen wird für solche Kinder oftmals zusätzlich eine Integrationskraft zur Verfügung gestellt.

Antrag zur Weiterentwicklung der
laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege im Landkreis Freudenstadt

Zusätzlich Förderung von Randzeiten.

Die Betreuung durch TPP in den Randzeiten hilft dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung zu stellen. Explizit verweist das Gesetz auf die ergänzende Förderung bei besonderem Bedarf auf die Kindertagespflege. (SGB 8, §24(3)). Gerade in Randzeiten, morgens und abends, werden Kinder in der Regel eins zu eins betreut und gefördert.

„Eine zusätzliche Erhöhung der laufenden Geldleistung in Randzeiten (vor 9:00 Uhr und ab 16:00 Uhr) würde helfen, die Einkommenssituation der selbstständigen Tagespflegepersonen zu harmonisieren und die Heterogenität der Betreuungsentgelte pro Stunde zu verringern. Gerade diese Randzeiten sind geprägt von Betreuungssituationen, in denen nur ein oder zwei Kinder betreut werden und damit das Betreuungsentgelt vergleichsweise gering ausfällt“. (Studie STASA April 2018)

Peter Rosenberger
1. Vorsitzender

Paul Huber
2. Vorsitzender